

Abschrift

Az.: 142 C 21089/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 26.10.2012 in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

wegen Forderung

Nach erneutem Aufruf der Sache erscheinen:

1. **Klägerseite:**

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Grund und Rechtsanwalt Reichel

2. **Beklagtenseite:**

- Beklagter: [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 12:15 Uhr

Der Beklagte erklärt, dass er versehentlich vor dem falschen Sitzungssaal (der ursprünglich in

121102 1128 2

der Ladung angegeben war) gewartet habe.

Das Gericht sieht die Verspätung des Beklagten als entschuldigt an.

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Der Beklagte übergibt einen Schriftsatz vom 23.10.2012. Abschriften dieses Schriftsatzes wird an die Klägervertreter ausgehändigt.

Klägervertreter beantragen Schriftsatzfrist auf den Schriftsatz des Beklagten vom 23.10.2012 von 3 Wochen.

Beklagter überreicht Anlage zum Schriftsatz vom 23.10.2012 (Anlage A1). Der Beklagte nimmt Bezug auf seinen Schriftsatz vom 23.10.2012 und erklärt, dass er das streitgegenständliche Hörbuch nicht selbst heruntergeladen habe und nichts zum Herunterladen angeboten habe. Er höre solche Hörbücher nicht. Er erklärt: "Ich habe aber vier Mitbewohner, die als Rechtsverletzer in Betracht kommen könnten. Näheres ist aus der Anlage A1 zu meinem Schriftsatz zu entnehmen. Ich meine auch, dass ich nicht als Störer zur Verantwortung gezogen werden kann, da keine Sorgfaltspflichten verletzt wurden."

Das Gericht erteilt den Parteien gemäß § 139 ZPO folgende Hinweise, wobei betont wird, dass der Inhalt des Schriftsatzes des Beklagten vom 23.10.2012 dem Gericht noch nicht bekannt ist.

Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Klägerin auch Schadensersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht und sich das streitgegenständliche Angebot mit Tauschbörse auch an Interessenten in München richtete und hier im Internet abgerufen werden konnte. Es kommt nicht darauf an, wo sich der Computer des Beklagten befindet, sondern darauf, wo die Internetseite, auf der das Angebot erfolgte, bestimmungsgemäß abgerufen werden sollte. Zu dem Schaden, der nach § 97 UrhG geltend gemacht werden kann, zählen auch die im Zusammenhang mit der Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten, so dass auch insoweit der Gerichtsstand des § 32 ZPO eröffnet ist. Am Gerichtsstand der unerlaubten Handlung ist dann der geltend gemachte Anspruch angesichts der rechtlichen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die Höhe der geltend gemachten Ansprüche entspricht der gleich gelagerten Fälle und begegnet keine Bedenken. Auch gegen den in Ansatz gebrachten Gegenstandswert und die 1,0-Geschäftsgebühr bestehen keine Bedenken. Maßgeblich für den Gegenstandswert ist dabei das Interesse der Kläger beim Unterbleiben künftiger Rechtsverletzungen.

Den Beklagten trifft nach der Rechtssprechung des BGH "Sommer unseres Lebens" eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass als Inhaber des fraglichen Internetanschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzung verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt.

Nach Auffassung des Gerichts wird ein Beklagter seiner Darlegungslast nicht gerecht, wenn er lediglich sich darauf zurückzieht, dass er mit anderen Personen in einem Haushalt gewohnt habe (zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen) und darauf verweist, dass

auch jedes andere Haushaltsmitglied für die Rechtsverletzungen verantwortlich sein könne. Ein solcher Vortrag ist nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet, die Ernsthaftigkeit eines abweichenden Geschehensablaufs darzutun.

Der Beklagte verweist auf die Entscheidung des OLG Köln (vom 16.5. 6 U 239/11) und meint, er sei seiner sekundären Darlegungslast nunmehr gerecht geworden.

Sodann wird auf Bitten des Beklagten die Sitzung unterbrochen. Die Klägervertreterin, der Klägervertreter sowie der Beklagte verlassen den Sitzungssaal. Die Parteien betreten wieder den Verhandlungssaal.

Sodann schließen die Parteien auf dringendes Anraten und auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

I. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der Klageforderung 600,00 €.

Damit sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche abgegolten.

II. Der Beklagte kann diesen Betrag in monatlichen Raten von € 25,00, jeweils fällig am 15. eines Monats, erstmals am 15.12.2012, bezahlen. Gerät der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als 7 Werktage in Rückstand, so ist der gesamte noch offene Restbetrag ab sofort zur Zahlung fällig.

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Dies gilt nicht für die Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

IV. Der Beklagte kann diesen Vergleich durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht bis zum 12.11.2012 widerrufen.

- vorgespield und genehmigt -

Klägervertreter erklären, dass sie dem Vergleich zustimmen.

Für den Fall des Vergleichswiderrufs stellen die Klägervertreter den Antrag aus dem Schriftsatz vom 31.8.2012.

Der Beklagte stellt den Antrag, die Klage abzuweisen.

Es ergeht folgender weiterer

Beschluss:

Für den Fall des Vergleichswiderrufs wird bestimmt Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf:

[REDACTED]

Beschluss:

Die Klägervertreter erhalten Gelegenheit, bis zum 26.11.2012 zum Schriftsatz des Beklagten

4
1128
1128
1128
1128
4

vom 23.10.2012 Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Termin am 7.12.2012, 11.00 Uhr, wird aufgehoben.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt.

gez.



Richter am Amtsgericht



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständig-
keit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.

11210211285